

Neue Regeln zur Information über Lebensmittel

Seit Dezember 2014 ist die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) in Kraft. Diese Verordnung stellt sicher, dass die Hersteller in ganz Europa einheitliche und klare Vorgaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln haben und dass Verbraucher beim Kauf umfassend informiert werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen wurden folgende Punkte neu aufgenommen:

Nährwertkennzeichnung

Informationen zu Nährwerten wurden bislang in der Regel freiwillig von den Herstellern gegeben. Nunmehr sind die Hersteller EU-weit verpflichtet, in allen Ländern den Brennwert sowie sechs Nährstoffe (die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz) anzugeben.

Allergenkennzeichnung

Schon vor Inkrafttreten der LMIV mussten die Hersteller in der Zutatenliste allergene Zutaten deutlich kennzeichnen. Heute sind sie zusätzlich optisch hervorzuheben, etwa durch eine andere Schriftart oder eine andere Hintergrundfarbe. Darüber hinaus gibt es zusätzlich eine Informationspflicht zu Allergenen sogar für unverpackte Lebensmittel.

Herkunftskennzeichnung

Eine neue Herkunftskennzeichnung wurde für Frischfleisch eingeführt. Neben der Angabe zur Herkunft von Rindfleisch, die schon galt, wird in Zukunft auch bei Schwein, Lamm, Geflügel und Ziege angegeben, wo sie herkommen.

Lebensmittellimitate

Bei Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil, der klassischer Weise verwendet wird, durch eine andere Zutat ersetzt wird, muss die Kennzeichnung das deutlich machen. Neben dem Produktnamen wird auf den Ersatzstoff hingewiesen. Fleisch- oder Fischerzeugnisse, die den Anschein erwecken könnten, es handele sich um ein gewachsenes Stück, die aber aus kleineren Stücken zusammengesetzt sind, tragen den Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ oder „aus Fischstücken zusammengefügt“.

Schriftgrößen für Pflichtangaben

Die festgelegten verpflichtenden Angaben stehen an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar mit einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm. Ist die größte Oberfläche der Verpackung kleiner als 80 Quadratzentimeter muss die Schrift 0,9 mm groß sein.

Weitere Informationen zur Lebensmittelinformationsverordnung gibt es hier:

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/kennzeichnung_node.html

<http://www.bll.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung/infografik-neuerungen-lmiv-lebensmittelinformations-verordnung>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:de:PDF>